

99102012002000, 99102012002000

Grundsteuer

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8965916/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102012002000, 99102012002000
Leistungsbezeichnung I	Grundsteuer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Grundsteuer und Grunderwerbsteuer (1060400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/BJNR109650973.html#BJNR109650973BJNG000200314
Teaser	Die Grundsteuer wird von der Gemeinde erhoben, auf deren Gemeindegebiet der Grundbesitz liegt.
Volltext	Die Grundsteuer ist eine Realsteuer (auch Objektsteuer genannt). Sie knüpft an das Eigentum, die Beschaffenheit sowie den Wert eines Grundstücks an. Sie wird von der Gemeinde erhoben, auf deren Gemeindegebiet der Grundbesitz liegt. Steuerpflichtig ist der im Inland liegende Grundbesitz. Grundbesitz sind • land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) oder • Grundvermögen und Betriebsvermögen (Grundsteuer B). Dem Finanzamt obliegt die Bewertung der einzelnen Objekte. Der Grundsteuerwert bildet ab 2025 die Grundlage für den Steuermessbetrag (bis einschließlich 2024: Einheitswert). Diese Werte werden vom Finanzamt im Einheits-/Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid festgestellt. Die Gemeinde beschließt mit der Haushaltssatzung den Hebesatz und erlässt den Grundsteuerbescheid. Der Steuermessbetrag multipliziert mit dem Hebesatz bildet die zu entrichtende Steuer. Bei Grundstücksveräußerungen ist der Veräußerer noch Schuldner der Grundsteuer im Jahr der Veräußerung. Erwerber ist Steuerschuldner der Folgejahre. Aktuelle Information zur Reform der Grundsteuer finden Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung

Modul	Sachverhalt
	/themen/finanzen/grundsteuerreform/grundsteuerreform_node.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/finanzen/grundsteuerreform/grundsteuerreform_node.html
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen zum Thema Steuern finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/steuern.html https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/steuern.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Zuständige Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung. Für die Erteilung des Grundsteuerwertbescheides sowie für den Bescheid über den Grundsteuermessbetrag Grundsteuermessbetrag (bis einschließlich 2024 jeweils Bescheide zum Einheitswert) ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich das Grundstück belegen ist. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/FinanzaemterSH/FinanzaemterSH_node.html https://cqm2.cleverq.de/public/locations/sh-finanzamt/index.html?lang=de https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung

Modul	Sachverhalt
	/ministerien-behoerden/FinanzaemterSH/Finanzaemte rSH_node.html https://cqm2.cleverq.de/public/locations/sh-finanzamt/ index.html?lang=de
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Grundsteuer, Property tax